

Übergangsregelungen für den bisherigen Masterstudiengang Bio- und Umwelttechnik

1. Die Lehrveranstaltungen des Master Bio- und Umwelttechnik werden noch so lange in unveränderter Form angeboten, bis alle Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, das Semester beendet haben, dem die Lehrveranstaltung nach der alten Prüfungsordnung zugeordnet war, d.h.

Lehrveranstaltungen des 1. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2020/21

Lehrveranstaltungen des 2. Semesters bis einschließlich Sommersemester 2021

Lehrveranstaltungen des 3. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2021/22

Lehrveranstaltungen, die im neuen Studienprogramm in unverändertem Umfang angeboten werden, werden ohne Einschränkung anerkannt.

Lehrveranstaltungen, die im neuen Studienprogramm in verkürztem Umfang angeboten werden, werden nach Ausgleich der Verkürzung z.B. in Form einer Hausarbeit / Zusatzaufgabe, die entsprechend dem gekürzten Anteil in die Bewertung eingeht, anerkannt.

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach Prüfungsordnung 2015 werden letztmalig wie folgt angeboten:

Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2022/23

Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters bis einschließlich Sommersemester 2023

Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2023/24

Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Master-Studium schon vorher nach den Bestimmungen dieser neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.